

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten

- des behandelten Abwassers aus der Kläranlage Neufang in einen namenlosen Bach („Grund“) zur Remschlitz,
- des entlasteten Mischwassers aus dem Regenüberlaufbecken RÜB Kläranlage in einen namenlosen Bach („Grund“) zur Remschlitz,
- des im Gemeindeteil Neufang im Trennsystem gesammelten Niederschlagswassers in einen namenlosen Bach („Grund“) zur Großen Leitsch,
- des im Gemeindeteil Berglesdorf im Trennsystem gesammelten Niederschlagswassers in einen namenlosen Bach („Plösendgrund“) zur Großen Leitsch sowie
- des im Gemeindeteil Birnbaum im Trennsystem gesammelten Niederschlagswassers in den Rössenbach und den Dorfbach

durch den Markt Steinwiesen, Kirchstraße 4, 96349 Steinwiesen

Mit Bescheid des Landratsamtes Kronach vom 07.10.2026, Az. 27-632/2, 632/7-87/2025, wurde dem Markt Steinwiesen die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die vorbezeichneten Gewässerbenutzungen erteilt.

Eine Ausfertigung des Erlaubnisbescheids und die Erlaubnisunterlagen werden für die Dauer von zwei Wochen und zwar in der Zeit

vom **15.10.2026**
bis **28.10.2026**

auf der Website des Landkreises Kronach unter der Internetadresse

<https://www.landkreis-kronach.de/aktuelles/bekanntmachungen/>

öffentlich zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Auf Verlangen wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber den übrigen Betroffenen, die keine Ausfertigung des Bescheids erhalten haben, als zugestellt.

Die Monatsfrist für einen Rechtsbehelf beginnt für die Betroffenen, die keine Ausfertigung des Bescheids erhalten haben, am Tag nach dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kronach, 07.10.2026
Landratsamt Kronach

gez. Schaller
Regierungsdirektor